

Mannheim, den 15. Juni 2013

**Newsletter zur Restrukturierung
Ausgabe 1 Juni 2013****Masseverbindlichkeiten in der vorläufigen Eigenverwaltung**

Aus Imagegründen sind Unternehmen bemüht, Insolvenzverfahren zu vermeiden. Dabei könnte die rechtzeitig eingeleitete, sanierende Insolvenz wertvolle Instrumente bieten, um das Unternehmen neu aufzustellen. Der Vertrauensverlust der Geschäftspartner überwiegt jedoch diese Vorteile. Daher wollte der Gesetzgeber die vorläufige *Eigenverwaltung* (§ 270a InsO) im Zuge der Insolvenzrechtsreform (ESUG) stärken.

Aktuell wird allerdings heftig diskutiert, ob die vorläufige Eigenverwaltung überhaupt noch nutzbar ist. Was steckt dahinter?

Sicherheit durch Masseverbindlichkeiten

Masseverbindlichkeiten werden im Insolvenzverfahren vorrangig befriedigt (§ 53 InsO). Sobald eine Insolvenz in der Luft liegt, werden Geschäftspartner nur noch mit dem Unternehmen zusammenarbeiten, wenn Ihre Forderungen Masseverbindlichkeiten darstellen.

Fehlende Befugnis?

Darf ein Schuldner im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung Masseverbindlichkeiten begründen?

Die Gerichte hatten dies bislang überwiegend bejaht (vgl. LG Duisburg, Beschluss vom 29. November 2012, 7 T 185/12, NZI 2013, 91). Eine aktuelle Entscheidung des BGH (Be-

schluss vom 7. Februar 2013, IX ZB 43/12, DB 2013, 635) kann man aber so lesen, dass der BGH diese Kompetenz nur im Schutzschirmverfahren (§ 270b InsO) anerkennt.

Ausblick

Wir sehen in der Praxis eine starke Zurückhaltung, insbesondere bei Insolvenzgeldfinanzierern. Man kann gute Argumente finden, warum der Beschluss des BGH nicht zu verallgemeinern ist. Der vorsitzende Richter des entscheidenden Senats hat sogar bestätigt, dass diese Konsequenz nicht beabsichtigt war. Dennoch ist der Beschluss in der Welt. Die entscheidende Frage ist daher: Werden die Insolvenzgerichte die notwendigen Einzelmachtigungen weiterhin erteilen?

Insolvenzrichter und -finanzierer müssen überzeugt werden, dass das vom Gesetzgeber gewollte und sinnvolle Instrument der vorläufigen Eigenverwaltung nur mit der Möglichkeit zur Begründung von Masseverbindlichkeiten funktionieren kann. Hierzu lassen sich überzeugende rechtliche Argumente finden. Vor allem aber zählt, dass der Geschäftsbetrieb nur auf diese Weise aufrecht erhalten werden kann.

Unproblematisch bleibt die Wahl des Schutzschirmverfahrens (§ 270b InsO). Dort ist die Möglichkeit, Masseverbindlichkeiten zu begründen, ausdrücklich geregelt.

Diese Mandanteninformationen geben lediglich einen unverbindlichen Überblick und können eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Als Ansprechpartner für eine etwaige Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. Martin Bürmann
Partner

Tel.: +49 621 4256-229
martin.buermann@rittershaus.net

Raoul Kreide
Dipl.-Betriebswirt (BA), Mediator

Tel.: +49 621 4256-271
raoul.kreide@rittershaus.net

RITTERSHAUS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Büro Mannheim
Harrlachweg 4
68163 Mannheim
Tel.: +49 621 4256 0
Fax: +49 621 4256 250

Büro Frankfurt a. M.
Mainzer Landstraße 61
60329 Frankfurt/Main
Tel.: +49 69 274040 0
Fax: +49 69 274040 25

Büro München
Maximiliansplatz 10
80333 München
Tel.: +49 89 121405 0
Fax: +49 89 121405 250